

Polizeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen und in den Anlagen in der Gemeinde Heusweiler

vom XX. XXXX 2017

Aufgrund der §§ 1, 8, 59, 63 und 76 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001, Amtsbl. S. 1074, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017, Amtsbl. I S. 486, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Heusweiler folgende Polizeiverordnung:

INHALT

I. Abschnitt Straßen und Anlagen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
II. Abschnitt Sicherheit der öffentlichen Straßen	4
§ 2 Schutz des Straßenverkehrs	4
§ 3 Bäume und Sträucher	4
§ 4 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen	5
§ 5 Sicherheit der Grünstreifen	5
§ 6 Hausnummerierung	5
§ 7 Anbringen von Hinweisschildern	5
III. Abschnitt Sicherheit der öffentlichen Anlagen	6
§ 8 Sicherheit in öffentlichen Anlagen	6
IV. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften	7
§ 9 Hunde	7
§ 10 Taubenfütterungsverbot	7
§ 11 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen	7
§ 12 Plakatierungsverbot	7
§ 13 Öffentliche Abfallbehälter	8
§ 14 Verunstaltungen und Verunreinigungen	8
§ 15 Verbrennen von Gegenständen	8
§ 16 Zelten und Übernachten	9
§ 17 Fackelumzüge	9
V. Abschnitt Schlussbestimmungen	9
§ 18 Ausnahmen	9
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer	12

I. Abschnitt Straßen und Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften dieser Polizeiverordnung enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

1) auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965, S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) und des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist.

- hierzu gehören der Straßenkörper; insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Böschungen, Entwässerungsanlagen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straßen folgen (unselbständige Geh- und Radwege) das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung

und

2) in öffentlichen Anlagen

- hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten-, und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Spielplätze (insbesondere Kinderspielplätze), gemeindliche Schulhöfe und Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderkrippen und Kinderhorten, öffentliche Toilettenanlagen, Waldungen, Ufer und Gewässer.

II. Abschnitt **Sicherheit der öffentlichen Straßen**

§ 2 Schutz des Straßenverkehrs

- 1) Beim Aufstellen und Niederlegen von Masten im Verkehrsraum oder in öffentlichen Anlagen ist die Umgebung so weit abzusperren, dass niemand gefährdet wird.
- 2) Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.
- 3) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

- 4) Einfriedungen an Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände nicht entstehen. Durch die Einfriedung darf der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet werden.
- 5) Das Anbringen von Gegenständen an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten bedarf der Erlaubnis. Transparente und andere Gegenstände, die über die Straße gespannt werden, dürfen nicht über stromführenden Leitungen angebracht werden. Sie sind so zu befestigen, dass sie nicht herabfallen können. Zu ihrer Befestigung darf kein stromleitendes Material verwendet werden. Sie dürfen in keiner geringeren Höhe als 4,50 m über der Straßenfläche angebracht werden und bedürfen der Erlaubnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

§ 3 Bäume und Sträucher

- 1) Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird. Über Gehwegen muß ein Raum von mindestens 3,00 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden.
- 2) Bäume, Hecken und Sträucher dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigeschnitten sein.

- 3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

§ 4 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren von Bordsteinen ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach der Benutzung von der Straße zu entfernen.

§ 5 Sicherheit der Grünstreifen

Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grünstreifen, welche im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen angelegt sind, sowie das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen in öffentlichen Anlagen ist untersagt, sofern dies nicht durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen ist.

§ 6 Hausnummerierung

- 1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Abs. 3 Baugesetzbuch).
- 2) Die Hausnummer muss einwandfrei lesbar, straßenseitig neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie ist zusätzlich an der zur Straße gelegen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.

§ 7 Anbringen von Hinweisschildern

- 1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private Hinweisschilder an den Straßen, insbesondere Verkehrseinrichtungen, dürfen ohne Gestattung nicht angebracht werden.

- 2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von den hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

III. Abschnitt **Sicherheit der öffentlichen Anlagen**

§ 8 Sicherheit in öffentlichen Anlagen

- 1) Jeder Besucher einer Anlage (§1 Nr.2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird und unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder unzumutbar verängstigt werden können. Jedes Verhalten, das geeignet ist, den Sach- oder Erholungswert dieser Anlagen zu mindern, ist untersagt.

In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten:

- a. die Benutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Reklameveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, die Darbringung von Musikdarbietungen und das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften;
 - b. das Befahren mit Fahrzeugen und das Parken sowie Abstellen derselben;
 - c. ungebührliches und ruhestörendes Verhalten, insbesondere Lärmen, das überlaute, störende Abspielen von Tonwiedergabegeräten und die Störungen, die infolge des Konsums alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel verursacht werden;
 - d. das Baden in Gewässern der Anlagen und das Betreten der Eisflächen auf Weihern und sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortspolizeibehörde;
 - e. das Ausüben gefährdender Bewegungsspiele; es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind;
 - f. das Benutzen der in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräten von Jugendlichen über 14 Jahren.
- 2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Hinweisschilder eine andere Nutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet.
Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden; es sei denn, dass dies durch Anschläge oder in sonstiger Weise ausdrücklich erlaubt ist.

IV. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 9 Hunde

- 1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen oder Tiere gefährden, noch Sachen beschädigen können.
- 2) die Mitnahme von Hunden auf Spielplätze, Sportanlagen, Liegewiesen, Schulhöfe, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Friedhöfe, Badeplätzen ist verboten.
- 3) Den Haltern oder Führern von Hunden ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Taubenfütterungsverbot

Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

§ 11 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind verboten.

§ 12 Plakatierungsverbot

- 1) Es ist untersagt, öffentliche Straße, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung zu plakatieren, zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen.
- 2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt, öffentliche Straßen und Anlagen beschriftet, besprüht, bemalt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 13 Öffentliche Abfallbehälter

- 1) In öffentlich zugängliche Abfallbehälter/ Papierkörbe dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt.
- 2) In Wertstoffcontainer dürfen nur dem Sammelzweck dienende Wertstoffe von Montag bis Samstag in Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr eingeworfen werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten.
- 3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern (Wertstoffcontainer) abzulagern.

§ 14 Verunstaltungen und Verunreinigungen

- 1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden.
- 2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappsteller, Getränkebecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen u.ä.) verboten.
- 3) Wer entgegen den Verboten der Absätze 1 und 2 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter von Festen und Darbietungen gleich welcher Art auf Straßen und in Anlagen.
- 4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muß in der Nähe einen Abfallkorb aufstellen und nach Bedarf regelmäßig entleeren. Außerdem muß er im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Ware beseitigen.

§ 15 Verbrennen von Gegenständen

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Das gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden. Die Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 31. August 1999 bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Zelten und Übernachten

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und darüber hinaus ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Campingwagen und ähnlichem im Gemeindegebiet verboten; davon ausgenommen ist das Halten und Parken von Wohnmobilen und Campingwagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 17 Fackelzüge

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der Erlaubnis. Nach Beendigung des Fackelzuges sind die Fackelreste abzulöschen.

V. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 18 Ausnahmen

- 1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen, sofern es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- 2) Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen mindestens eine Woche vor der erlaubnispflichtigen Handlung bei dem Bürgermeister als Ortspolizeibehörde eingehen.

Die Ausnahmegenehmigung kann auf Widerruf, befristet sowie mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden.

Der Widerruf ist möglich, sobald Tatsachen, die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung maßgebend waren, weggefallen sind, oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 beim Aufstellen und Niederlegen von Masten nicht weit genug absperrt;

2. entgegen § 2 Abs. 2 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundenen Gegenstände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert;
3. entgegen § 2 Abs. 3 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht oder die Gefahrenstelle nicht absperrt;
4. entgegen § 2 Abs. 4 Einfriedungen an Straßen so anlegt oder unterhält, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen können sowie durch Einfriedung der Straßen- und Fußgängerverkehr gefährdet wird;
5. entgegen der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Transparente oder andere Gegenstände über die Straße anbringt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen und Einmündungen nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum nicht eingengt, die Sicht nicht behindert, die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Bäume, Hecken und Sträucher in den Verkehrsraum hineinragen läßt; ebenso wer Bäume, Hecken und Sträucher nicht mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden läßt oder in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freischneidet;
8. entgegen § 3 Abs. 3 ausgedörrte Äste nicht rechtzeitig aus den Bäumen herauschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen;
9. entgegen § 4 feste Auffahrtrampen in Straßenrinnen zum Überfahren von Bordsteinen einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht sofort nach der Benutzung entfernt;
10. entgegen § 5 Grünstreifen oder öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt, diese parkt oder abstellt, sofern dies nicht durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen ist;
11. entgegen § 6 Abs. 1 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht;
12. entgegen § 6 Abs. 2 die Hausnummer nicht einwandfrei lesbar anbringt;
13. entgegen § 7 Abs. 1 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet oder private Hinweisschilder an den Straßen, insbesondere an Verkehrseinrichtungen, ohne Gestattung anbringt;
14. entgegen § 7 Abs. 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur konkreten Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;

15. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken benutzt;
16. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe b öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt;
17. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe c sich ungebührlich oder ruhestörend verhält;
18. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe d in Gewässern der Anlagen badet oder Eisflächen auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe der Ortpolizeibehörde betritt;
19. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe e gefährdende Bewegungsspiele in öffentlichen Anlagen ausübt und diese Flächen hierzu nicht besonders ausgewiesen sind;
20. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe f in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr vollendet hat;
21. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt, ohne dass das Betreten durch besondere Hinweisschilder oder in sonstiger Weise erlaubt ist;
22. entgegen § 9 Abs. 1 Hunde frei umherlaufen läßt; auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an die Leine nimmt oder nicht dafür Sorge trägt, dass Hunde Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden oder beschädigen;
23. entgegen § 9 Abs. 2 Hunde auf Spielplätze, Sportanlagen, Liegewiesen, Schulhöfe, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Friedhöfe, Badeplätze mitnimmt;
24. entgegen § 9 Abs. 3 öffentliche Straßen und Anlagen durch Hunde verunreinigt, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen;
25. entgegen § 10 wild lebende Tauben füttert oder Futter auslegt, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann;
26. entgegen § 11 Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können;
27. entgegen § 12 Abs. 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt;
28. entgegen § 12 Abs. 2 angebrachte Plakatanschläge, Beschriftungen, Besprühungen und Bemalungen nicht unverzüglich beseitigt;
29. entgegen § 13 Abs. 1 Haus-, Garten-, oder Gewerbeabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter/Papierkörbe einwirft;

30. entgegen § 13 Abs. 2 außerhalb der dort angegebenen Zeiten Wertstoffe in Wertstoffcontainer einwirft;
 31. entgegen § 13 Abs. 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern (Wertstoffcontainer) ablagert;
 32. entgegen § 14 Abs. 1 Straßen und Anlagen sowie der Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht;
 33. entgegen § 14 Abs. 2 auf Straßen und in Anlagen Abfälle hinterlässt;
 34. entgegen § 14 Abs. 3 diese Verunreinigungen oder Verunstaltungen nicht unverzüglich beseitigt;
 35. entgegen § 14 Abs. 4 keine Abfallkörbe aufstellt, diese nach Bedarf nicht regelmäßig entleert und Verunreinigungen nicht beseitigt;
 36. entgegen § 15 Gegenstände verbrennt und Rauch, Dämpfe und Gase unmittelbar in den Straßenraum einleitet;
 37. entgegen § 16 im Freien übernachtet und Zelte, Campingwagen u. ä. aufstellt und benutzt;
 38. entgegen § 17 bei Umzügen Pechfackeln bzw. Wachsfackeln ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein verwendet.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.
- 2) Die Geltungsdauer der Verordnung beträgt 20 Jahre.

Heusweiler, den XX. XXXXX 2017

Der Bürgermeister der Gemeinde Heusweiler als Ortspolizeibehörde

Thomas Redelberger